

GESUCH um Teilnahme an den Oltner Monatsmärkten 2026

Firma

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Wohnort

Telefon / Natel

Mail-Adresse

Produkt

Elektro-Anschlüsse

Anzahl gemeindeeigene Stände à 2.50 m

Anzahl Meter Platz
(Länge x Tiefe x Höhe inkl. Deichsel)

Die Preise richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Olten vom 01. Januar 2025.

Es gibt einen Einheitspreis bezüglich einmaliger oder mehrfacher Marktteilnahme.

Rechnungsstellung:	Gemeindestand	Platzgeld pro Meter
☐ Einzahlung pro Markt	Fr. 60.-	Fr. 10.-
☐ Im Jahres-Abonnement (mind. 8 Märkte)*	Fr. 420.-	Fr. 72.-

*Es wird nur eine Rechnung für das ganze Jahr ausgestellt!

Folgende Monatsmärkte werde ich besuchen: (Bitte ankreuzen)

1. Semester		2. Semester	
☐	-	☐	06. Juli 2026
☐	02. März 2026	☐	03. August 2026
☐	30. März 2026	☐	07. September 2026
☐	04. Mai 2026	☐	05. Oktober 2026
☐	01. Juni 2026	☐	02. November 2026

Unvollständige oder undeutlich ausgefüllte Gesuche können bei Erteilung der Bewilligung nicht berücksichtigt werden. Ferner bitten wir Sie auch uns mitzuteilen, wenn Sie auf einen Platz in Olten verzichten wollen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dieses Gesuch noch keine Zusicherung für einen Marktplatz ist. Wir werden Ihnen unseren Entscheid (Jahres oder Tagesausweis) zustellen. Ab 2014 ist die Abfallentsorgung Sache des Marktfahrers. Widerrechtliche Entsorgungen (Abfall, Karton, usw.) werden vom Werkhof, entsprechend Aufwand, in Rechnung gestellt.

Datum.....

Unterschrift.....

MERKBLATT "Monatsmärkte"

1. Anmeldungen sind schriftlich oder per Mail mit dem offiziellen Monatsmarkanmeldungsformular unter www.olten.ch einzureichen.
2. Abmeldungen können **jeweils bis Donnerstag 16.00 Uhr** vor dem jeweiligen Monatsmarkt unter der Tel. 079 501 63 82 oder per Mail an gewerbe@olten.ch getätigt werden. Wird ein Stand oder Platz am Markttag bis 08.00 Uhr nicht bezogen, so kann der Marktaufseher anderweitig darüber verfügen. In beiden Fällen ist der Mieter verpflichtet, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, unbeabsichtigt dessen, ob dieser weitervergeben werden kann oder nicht. Wer zweimal den Marktbesuch ohne Abmeldung versäumt, verliert sein Recht auf den Stand oder Platz. Die zugewiesenen Plätze oder Stände dürfen ohne Bewilligungen des Marktchefs weder vertauscht noch abgetreten, verändert oder erweitert werden.
3. Marktdauer:
Die Auffuhr ist von 06.00 – 07.30 Uhr.
Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten sind von 08.00 – 18.00 Uhr und sind strikte einzuhalten. Während den Öffnungszeiten gilt auf dem Marktplatz striktes Fahrverbot.
4. Parkordnung:
Auf dem Parkplatz der Schützenmatte dürfen die Marktfahrer, mit der Rechnung/Markfahrerschein oder einer entsprechenden Parkkarte des Marktchefs, gratis parkieren.
Auf den gebührenpflichtigen Plätzen außerhalb der Marktplätze (rund um das Stadthaus, Klosterplatz, Munzingerplatz usw.) ist das Parken mit der Rechnung/Markfahrerschein oder einer entsprechenden Parkkarte des Marktchefs **nicht** erlaubt.
In der Kirchgasse und Baslerstrasse ist es untersagt, Fahrzeuge während des Marktes abzustellen. Ausnahmen bewilligt der Marktchef.
5. Jede/r Marktteilnehmer/in ist verpflichtet, seinen Abfall mitzunehmen. Es werden diesbezüglich Kontrollen getätigt und Widerhandlungen mit Strafe geahndet.
6. Die Masse eines gemeindeeigenen Standes sind 250/100 cm (Fehr-Stand mit Blache).
7. Der Unkosteneinzug für Installation und Strom erfolgt mit der Standgebühr. An der Kirchgasse und Baslerstrasse ist an allen Markttagen Stromanschluss möglich.
8. Warenpräsentation: Das Aufstellen von Kisten und Schirmen vor den Ständen ist nach unserer Marktkordnung untersagt und kann darum nicht mehr geduldet werden. Auf dem Boden dürfen keine Waren ausgebreitet werden, ausgenommen Steingut und Korbwaren, Maschinen und Geräte. Die Dachstützen dürfen nur bis zur Standbreite als Warenpräsentation benützt werden.
9. Namensanschriften: Jeder Stand ist gut sichtbar mit dem Namen des Inhabers anzuschreiben.
10. Betreffend Preisanschriften usw. verweisen wir auf die spezielle Gesetzgebung (Lebensmittelgesetz usw.).
11. Kleingebäck und Konfiseriewaren müssen vor Verunreinigung zweckmässig geschützt werden (Detailverpackung, Glasdeckel, durchsichtiges Material, Spuckschutz usw.).

Wir hoffen, Sie werden die festgehaltenen Punkte im Interesse einer reibungslosen Marktabwicklung befolgen.

ORDNUNG UND SICHERHEIT
Bereich Gewerbe